

Aktenzeichen:

8 RV 229 / 65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
23. März 1966

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 2. Februar 1966 durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	P e t e r s e n	und
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t	
Bundessozialrichter	S c h ü t z	und
Bundessozialrichter	F r e i g a n g	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

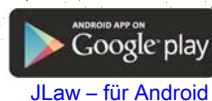
Der 1893 geborene Kläger bezieht wegen Verlust des rechten Fußes nach Chopart mit Bewegungseinschränkung im Sprunggelenk und Halteanomalie des Fußstumpfes Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. (Bescheid des Versorgungsamts Duisburg vom 17. Oktober 1952). Er stürzte im Hause seiner Wohnung am 8. Dezember 1952 auf der Kellertreppe, welche drei Steinstufen hat, und zog sich ua einen Schenkelhalsbruch rechts zu. Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf hat mit Urteil vom 19. September 1957 dem Kläger Rente nach einer MdE um 60 v.H. ab 1. Mai 1953 zugesprochen wegen der zusätzlichen Schädigungsfolgen "Zustand nach Schenkelhalsbruch rechts und nach Schädelbruch sowie Einschränkung der Beweglichkeit des rechten Hüftgelenks". Auf die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 3. Dezember 1964 das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage ab sowie die Anschlußberufung zurückgewiesen. Das LSG ist davon ausgegangen, daß sich nicht habe feststellen lassen, daß die anerkannten Schädigungsfolgen wesentlich an dem Schenkelhalsbruch ursächlich mitgewirkt hätten. Insbesondere habe nicht festgestellt werden können, ob der Kläger beim Abstieg oder Aufstieg auf der Kellertreppe gestürzt sei. Die Erfahrung des täglichen Lebens spreche dafür, daß ein Abrutschen von einer Treppenstufe beim Hinaufgehen zu einem Sturz des Körpers nach vorn führe; der Kläger sei mit der Unfalltreppe und mit seiner körperlichen Behinderung vertraut gewesen. Der Unfall könne auch eine Folge der Unachtsamkeit des Klägers sein, ohne daß das Versorgungsleiden dabei eine Rolle spiele. Die Treppe könne ferner unsauber gewesen sein; sie habe selbst kein Geländer. Schließlich könne auch ein plötzlicher Schwindelanfall als Ursache des Unfalls in Frage kommen (so Prof. Dr. B. in seinem Gutachten vom 6. August 1964). Die abweichende Sachverhaltsschilderung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

des Klägers spreche für einen plötzlichen Schwindelanfall. Bei diesem ungeklärten Sachverhalt bleibe die Möglichkeit offen, daß schädigungsunabhängige Umstände den Unfall überwiegend verursacht hätten, so daß mittelbare Schädigungsfolgen ausscheiden.

Gegen das am 12. Februar 1965 zugestellte Urteil hat der Kläger am 11. März 1965 Revision mit dem Antrag eingelegt,

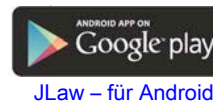
das angefochtene Urteil aufzuheben, die Berufung des Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen und auf die Anschlußberufung dem Kläger eine MdE über 60 v.H. hinaus zuzusprechen, hilfsweise, ein weiteres Gutachten von Prof. Dr. K. (Orthopäde an der Universitätsklinik Münster) einzuholen.

Er rügt mit der nicht zugelassenen Revision wesentliche Mängel des Verfahrens und eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Den Verfahrensmangel in der Sachaufklärung (§ 103 SGG) sieht die Revision darin, daß das ISG unterlassen habe, ein weiteres Gutachten einzuholen, und zwar von dem Orthopäden Prof. Dr. K., Universitätsklinik Münster, obgleich es selbst den Sachverhalt noch für ungeklärt angesehen habe und die vorhandenen ärztlichen Gutachten sich widersprüchen (zwei Gutachten für, ein Gutachten gegen mittelbare Schädigungsfolgen). Das ISG habe aber auch gegen § 109 SGG verstoßen, weil es den bestimmt bezeichneten Sachverständigen, den Orthopäden Prof. Dr. K., nicht gehört habe, obgleich im Verfahren noch kein orthopädisches Gutachten eingeholt worden sei. In Verletzung des § 128 SGG habe das ISG ferner einen Erfahrungssatz angewandt, den es in Wirklichkeit nicht gebe. Denn bei Benutzen einer Treppe komme es auf die Beschaffenheit der Treppe an, ob der Benutzer beim Verlieren des

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gleichgewichts nach vorn oder nach rückwärts falle. Das LSG hätte hierbei die vorgelegten Photos von der Kellertreppe und des dabei benützbaren Geländers verwerten sollen. Außerdem müsse der Gesundheitszustand des Benutzers berücksichtigt werden.

Die Revision rügt schließlich einen Verstoß gegen § 62 SGG.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält wesentliche Mängel im Verfahren des LSG nicht für gegeben.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§§ 165, 153 Abs. 2, 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt (§ 164 SGG); sie ist statthaft, weil der Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens mit Erfolg gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Die Revision ist auch begründet.

Entgegen der Annahme der Revision hat das LSG seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht verletzt. Das LSG hat den Sachverhalt zwar für ungeklärt gehalten, jedoch im Sinne von unklärbar, weil Zeugen, welche über den Sturz des Klägers im Keller berichten könnten, nicht vorhanden sind und das Gericht der Schilderung des Klägers selbst wegen einer Änderung in der Sachdarstellung keine Beweiskraft zugemessen hat. Auch das Auseinandergehen der ärztlichen Meinungen zwingt das Gericht nicht zu einer weiteren Beweisaufnahme, weil es dem Gericht unbenommen bleibt, einem der vorhandenen sachverständigen Gutachter zu folgen. Auch der Umstand, daß bisher kein Orthopäde als Sachverständiger gehört worden ist, zwingt das Gericht

- 5 -

nicht ohne weiteres zu einer Beweisaufnahme, weil der Chirurg, insbesondere ein Unfallchirurg wie Prof. Dr. B., durchaus auch über orthopädische Fragen befinden kann; die Revision hätte zumindest insoweit näher darlegen müssen, inwiefern das chirurgische Gutachten unzureichend ist und einer Ergänzung durch einen orthopädischen Gutachter bedarf (BSG 1, 91; SozR SGG § 103 Nr. 3, 7 und 14).

Das LSG ist von der sachlich-rechtlichen Ansicht ausgegangen, daß sich die Umstände, welche zum Unfall geführt haben, nicht weiter aufklären lassen. Es hat deshalb die Nichterweislichkeit des Zusammenhangs zu Lasten des Klägers unterstellt. Von diesem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus war eine weitere Beweisaufnahme entbehrlich gewesen (vgl. BSG 6, 70), so daß das LSG nicht gegen § 103 SGG verstoßen hat.

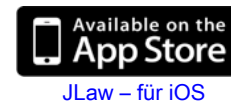
Mit Recht rügt aber die Revision, daß das LSG einen Erfahrungssatz des täglichen Lebens angewandt hat, den es tatsächlich in dieser Allgemeinheit nicht gibt. Das LSG hat dadurch § 128 SGG verletzt. Eine Erfahrung des täglichen Lebens, wonach ein Abrutschen von einer Treppenstufe beim Hinaufgehen zu einem Sturz des Körpers nach vorn führe, mag für die Mehrzahl der Treppen zutreffen; ein derartiger Erfahrungssatz gilt aber keinesfalls für jede Treppe ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit, zumal auch schon die Verletzung des Klägers einen derartigen allgemeinen Erfahrungssatz ausschließen kann. Wenn auch der Sachverständige Prof. Dr. B. von einer solchen Erfahrung ausgegangen ist, so hätte doch das LSG dieser vom Sachverständigen vertretenen Auffassung nicht ohne weiteres folgen dürfen. Denn das LSG war bereits im Besitz der vom Kläger vorgelegten beiden Photos über die Kellertreppe, welche dem Sachverständigen nicht zugänglich waren. Diese Photoaufnahmen machen deutlich, daß die Kellertreppe nicht mit einem Geländer versehen ist, daß sich der Benützer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

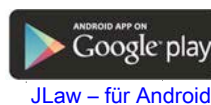
der Kellertreppe vielmehr an dem Geländer der zum 1. Stock führenden Treppe anhalten kann, dabei jedoch in Kauf nehmen muß, daß das Geländer der zum 1. Stock führenden Treppe entgegen der Richtung der Kellertreppe führt. Bei der Benützung dieses Geländers für die zum 1. Stock führende Treppe darf nicht ausgeschlossen werden, daß der Benützer der Kellertreppe, falls er beim Aufstieg ausrutscht, nach rückwärts fällt, so daß der Hinterkopf verletzt wird. Ein Benützen des Treppengeländers konnte den Kläger beim Aufstieg aus dem Keller veranlassen, das Körpergewicht nach rückwärts zu verlagern, so daß ein Sturz nach hinten durchaus im Bereich des Möglichen liegt. Hinzu kommt noch die Art der Verletzung des Klägers. Die Feststellung des LSG, daß die Annahme eines plötzlichen Schwindelanfalls den Sturz auf Rücken und Hinterkopf einleuchtend erklären könne, entbehrt daher einer sicheren Beweisgrundlage. Denn sie fußt auf einem im konkreten Falle nicht zutreffenden Erfahrungssatz. Muß aber ein Schwindelanfall, welcher nicht Folge des Versorgungsleidens ist, ausgeschlossen werden, so rückt die Wahrscheinlichkeit in den Vordergrund, daß die geringe Standfestigkeit des verletzten rechten Fußes des Klägers bei dem Unfall wesentlich mitgewirkt hat. Wie die Revision mit Recht darlegt, hat ein Treppenbenützer mit einem gesunden Fuß mehr Möglichkeiten, sich beim Ausrutschen zu fangen als ein Vorfußamputierter. In diesem Zusammenhang mag auch ein orthopädisches Gutachten der Sachaufklärung über die Standfestigkeit des Fußes bei der Benutzung von Treppen, insbesondere aber bei der Benutzung einer Treppe ohne Geländer und der Gepflogenheit, sich beim Aufsteigen an dem entgegengesetzt verlaufenden Geländer der Treppe zum 1. Stock anzuhalten, dienlich sein. Damit hat das LSG durch Anwendung eines nicht in dieser Allgemeinheit bestehenden Erfahrungssatzes in der Beweiswürdigung gefehlt; es hat ferner in der Beweiswürdigung nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens gewertet, weil es die Photos von der Kellertreppe nicht als Beweismittel gewürdigt hat. Diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Fehler in der Beweiswürdigung sind auch wesentlich, weil nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei Beiseitelassung des erwähnten angeblichen Erfahrungssatzes und bei Heranziehung der vom Kläger vorgelegten Photos der Kellertreppe oder bei einer Augenscheinnahme des Treppengeländers anders entschieden hätte. Wegen dieses Mangels in der Beweiswürdigung (§ 128 SGG), den die Revision gerügt hat, war daher das angefochtene Urteil aufzuheben (ebenso SozR SGG § 128 Nr. 10, 16 und 72).

Auf die übrigen Verfahrensrügen des Klägers, wie die Rüge einer Verletzung der §§ 62, 109 SGG, kommt es bei dieser Sachlage nicht mehr an. Da die Feststellungen des LSG nicht einwandfrei zustande gekommen sind, ist das Revisionsgericht gehindert, in der Sache selbst zu entscheiden. Die Sache war daher an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)